

Leitfaden für die Umsetzung des Art. 48a Abs. 3 BVV 2

Seit der Publikation der Weisung «Ausweis der Vermögensverwaltungskosten» durch die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) besteht Klarheit darüber, wie zukünftig die Vermögensverwaltungskosten in der Jahresrechnung auszuweisen sind. Im nachfolgenden Artikel wird ein Umsetzungskonzept präsentiert, das die Vorsorgeeinrichtungen als konkreten Leitfaden für die Erstellung des weisungskonformen Kostenausweises nutzen können.

*Gastautor: Dr. Ueli Mettler,
Partner c-alm AG*

Im Rahmen der Strukturreform wurde mit der Einführung von Art. 48a Abs. 3 BVV 2 auch der Ausweis der Vermögensverwaltungskosten mit folgendem Wortlaut neu geregelt:

Können die Vermögensverwaltungskosten bei einer oder mehreren Anlagen nicht ausgewiesen werden, so muss die Höhe des in diese Anlagen investierten Vermögen im Anhang der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden. Die betreffenden Anlagen sind einzeln unter Angabe der ISIN (International Securities Identification Number), der Anbieter, der Produktnamens, des Bestandes und des Marktwertes per Stichtag aufzuführen. Das oberste Organ muss jährlich die Gewichtung analysieren.

Der Verordnungswortlaut hätte gemäss Strukturreform-Fahrplan bereits für die Jahresrechnung 2012 Anwendung finden müssen; aufgrund diverser offener Umsetzungsfragen hat die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) die Vorsorgeeinrichtungen von der Ausweispflicht für das Jahr 2012 freigestellt. Mit der am 23. April 2013 erfolgten Publikation der OAK-Weisung wurden nun die offenen Fragen ausgeräumt, und die erst-

malige Anwendung des Verordnungsartikels wird damit Ende 2013 zur Pflicht.

Verordnungsartikel wirft (Auslegungs-)

Fragen auf

Bei der Anwendung des Verordnungsartikels lauern im Wesentlichen die drei folgenden Stolpersteine:

- **Frage 1:** Welche Anlagen? Welche Anlagen sind mit der Formulierung «...bei einer oder mehreren Anlagen» gemeint? Eine sinnvolle und in der Umsetzung möglichst eindeutige Eingrenzung der betroffenen Anlagen ist nötig.
- **Frage 2:** Welche Vermögensverwaltungskosten? Von welchen Vermögensverwaltungskosten ist im Artikel die Rede? Es existieren diverse, inhaltlich stark abweichende Kennzahlenkonzepte. Eine klare Definition des Kostenbegriffs tut not.
- **Frage 3:** Wohin mit den transparenten Vermögensverwaltungskosten? Auch wenn ein Anlageprodukt die Vermögensverwaltungskosten transparent ausweist, erscheinen sie bislang nicht im Vermögensverwaltungsaufwand der Vorsorgeeinrichtung. Eine Vorgabe für die Darstellung dieser Kosten in der Jahresrechnung fehlt.

Beantwortung der Fragen in der OAK-Weisung

Die OAK-Weisung hält nun für die drei obigen Fragen die folgenden Antworten bereit:

- **Antwort 1:** Kollektivanlagen! Gemäss Ziff. 2.1 der Weisung gelten als Kollektivanlagen «...Vermögen, die von Anlegern zur gemeinschaftlichen Vermögensanlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet werden ... Zu den Kollektivanlagen gehören insbesondere auch Ein-Anleger-Fonds, interne Sondervermögen, derivative Instrumente auf Kollektivanlagen, strukturierte Produkte sowie Investment-, Beteiligungs- und Immobiliengesellschaften. Für Letztere gilt

folgende Präzisierung: An einer Börse kotierte Investment-, Beteiligungs- und Immobiliengesellschaften gehören nur dann zu den Kollektivanlagen, falls sie von einer nationalen oder internationalen Fondsaufsichtsbehörde reguliert werden». Mit dieser Auflistung, die der Empfehlung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) folgt¹, wird der Anwendungsbereich des Art. 48a Abs. 3 BVV 2 klar abgesteckt. Gewisse Abgrenzungsprobleme können sich einzig bei der Unterscheidung zwischen strukturierten Produkten und anderen, nicht als Kollektivanlagen deklarierten Derivatformen ergeben.

- **Antwort 2:** TER! Die Weisung orientiert sich grundsätzlich am TER-Konzept. Falls eine Kollektivanlage im Jahresbericht eine anerkannte und nach den in Ziffer 4.2 definierten inhaltlichen Kriterien ermittelte TER-Kennzahl publiziert, gilt das Produkt als transparent. Um den Vorsorgeeinrichtungen die Umsetzung zu vereinfachen, führt die OAK auf ihrer Website eine Liste mit anerkannten TER-Konzepten. Per Juni 2013 finden sich auf dieser Liste die TER-Konzepte der Swiss Fund Association (SFA), der Konferenz Schweizerischer Anlagestiftungen (KGAST) und die in der EU verbreitete Kennzahl «Ongoing Charges», die inhaltlich eine hohe Überlappung mit dem TER-Konzept aufweist. Damit der Jahresabschluss bei der Pensionskasse terminlich nicht behindert wird, erlaubt die Weisung die Verwendung von Produktjahresberichten, deren Abschlussdatum bis zu 18 Monaten vor dem

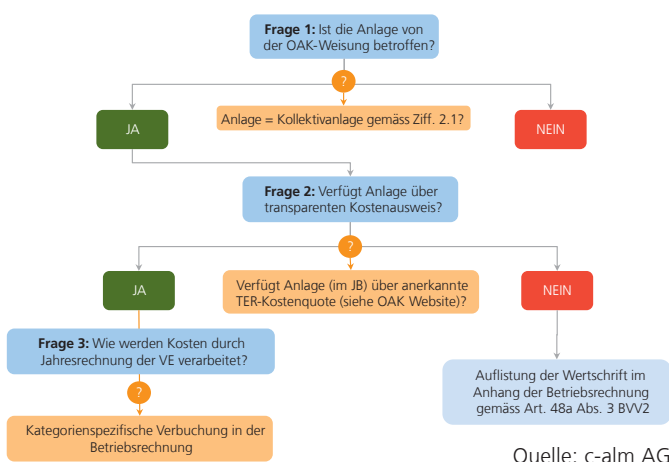
Bilanzstichtag der Vorsorgeeinrichtung liegt. Neben den TER-Kosten müssen zukünftig auch die expliziten Transaktionskosten und -steuern (Courtage, Stempel, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) konsequent als Vermögensverwaltungsaufwand verbucht werden – in der Vergangenheit haben verschiedene Vorsorgeeinrichtungen von der internationalen Rechnungslegungsusanz Gebrauch gemacht, diese Kosten mit dem Transaktionspreis der Anlage zu saldieren.

- **Antwort 3:** Verbuchung als Vermögensverwaltungsaufwand (TER)! Heftig diskutiert wurde die Frage, ob die entsprechend ermittelten TER-Kosten nur (summarisch) im Anhang der Jahresrechnung dargestellt oder aber als Vermögensverwaltungsaufwand in der Betriebsrechnung verbucht werden müssen. Die OAK hat sich gemäss Ziffer 5.1 der Weisung darauf festgelegt, dass diese Kosten verbucht werden müssen. Dabei müssen die Stichtagsbestände der Kollektivanlagen mit den zugehörigen TER-Quoten multipliziert und anschliessend als Vermögensverwaltungsaufwand bzw. kategorienpezifischer Erfolg verbucht werden.

Leitfaden zur Umsetzung des Art. 48a Abs. 3 BVV 2

Der Leitfaden ist nachfolgend illustriert und muss für jede Anlage, die sich am Bilanzstichtag im Depotverzeichnis der Vorsorgeeinrichtung befindet, durchlaufen werden:

Darstellung 1:
Leitfaden für Umsetzung des Art. 48a Abs. 3 BVV 2



¹ Siehe dazu «Empfehlungen zur Erhöhung der Kostentransparenz gemäss Art. 48a Abs. 3 BVV 2», Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), publiziert am 28. August 2012.

Ergebnis: Weisungskonformer Ausweis der Vermögensverwaltungskosten

Als Resultat der Anwendung des Leitfadens ergibt sich der nachfolgend dargestellte Kostenausweis. Der obere Teil der Darstellung enthält den von der Weisung geforderten Mindestumfang. Wir erachten es jedoch als zielführend, die Erstellung des Kostenausweises um die im unteren Teil enthaltenen Detailinformationen zu den transparenten Kollektivanlagen zu ergänzen. Zum einen erleichtern diese Informationen der Revisionsgesellschaft die Überprüfung der Weisungskonformität enorm und reduzieren so den Prüfaufwand. Zum anderen liefert der Zusammenschluss der TER-Kosten auf Stufe der Anlagekategorien gerade die Grundlage zur direkten Verbuchung der TER-Kosten in der Betriebsrechnung, zum Beispiel mit der Buchung «Vermögensverwaltungsaufwand an Erfolg Aktien Schweiz».

Und nun: Make or buy?

Hinsichtlich der erstmaligen Erstellung des weisungskonformen Kostenausweises per Ende 2013 stellt sich für die Pensionskassenverantwortlichen nun die Frage, ob der Kostenausweis intern erstellt oder aber an eine Drittpartei ausgelagert werden soll. Der in diesem Artikel präsentierte Leitfaden soll aufzeigen, dass die interne Erstellung bei Verfügbarkeit entsprechender Ressourcen durchaus machbar ist – der dafür benötigte Aufwand hängt in erster Linie von der Anzahl im Depot enthaltener Kollektivanlagen ab. Für die Auslagerung kommen spezialisierte Beratungsunternehmen, die eigene Depotbank oder der allenfalls bereits mit der Wertschriftenbuchhaltung betraute Auftragnehmer in Frage. Neben den Kosten sind für den Anbietervergleich sicherlich auch die zur Verfügung gestellten Mehr- und Vergleichsinformationen massgebend.

Darstellung 2: Musterbeispiel für einen weisungskonformen Kostenausweis

Weisungskonformer Kostenausweis (Mindestanforderungen für Darstellung im Jahresbericht)

Ausgewiesene Vermögensverwaltungskosten

	31. Dezember in CHF
Direkt in der Betriebsrechnung verbuchte Vermögensverwaltungskosten	96'000
Summe aller Kostenkennzahlen in CHF für Kollektivanlagen (siehe Weisung 5.1.)	14'160
Total der in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Vermögensverwaltungskosten	110'160

Intransparente Kollektivanlagen – Bestände per 31.12.2012

ISIN	Anbieter	Produktname	Bestand Anteile	Marktwert in CHF	in % des Vorsorge- vermögens
XY00342154	Pattern Investment PLC	Universal Hedge Fund	950	416'000	1,04%
XY00423194	Model Fund PLC	International Hedge Fund	1'200	688'000	1,72%
ZZ23043210	High Investment Group	Multinational Biotech Fund	600	1'248'000	3,12%
Anteil der transparenten Anlagen: «Kostentransparenzquote» (gemäss Weisung 5.1.)				37'648'000	94,12%
Total der Vermögensverwaltungskosten in Prozent der transparenten Anlagen (gemäss Weisung 5.1.)					0,29%

Zusätzlich empfohlene Kostenaufstellungen (Darstellung im Jahresbericht optional)

Transparente Kollektivanlagen - Bestände per 31.12.2012

Valor	Anbieter	Produktname	Bestand Anteile	Marktwert in CHF	TER in %	in CHF
CH0012913700	Credit Suisse	CS REF SIAT	400	960'000	0,77%	7'392
CH0015408179	Credit Suisse	CSIF Switzerland Total Market Index -D-	200	1'200'000	0,08%	1'008
CH0014420886	UBS	UBS SW SWISSREAL	300	640'000	0,90%	5'760

Zusammenschluss der transparenten Kollektivanlagen auf Anlageklassen

Aktien Schweiz	1'008
Immobilien Schweiz	13'152
TER-Kosten der transparenten Kollektivanlagen	14'160

Quelle: c-alm AG